Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen [Paul Zinsli]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **19 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sich dennoch fragen muß, ob eine zwar nicht naturgetreue, dafür aber arbeits- und verständniserleichternde Ordnung nicht doch vorzuziehen gewesen wäre. Diese Unübersichtlichkeit wird durch die zahlreichen Verweisungen auf frühere Bände der bernischen Rechtsquellen (zum Beispiel S. 1, 17, 19 usw.) noch größer. Eine gewisse Systematik durch alle Bände der bernischen Rechtsquellen hindurch wäre erwünscht gewesen; eine Neuauflage wird jedenfalls auf diesen Gesichtspunkt besonders achten müssen. Andrerseits setzt die Edition zu viele Kenntnisse vom Leser voraus: Ausdrücke wie «Mediatämter», «Vennerkammer», «iseler» usw. hätten erläutert werden müssen. Gewisse Überschriften sind entweder verunglückt oder mißverständlich: «Obrigkeitliches Korn» (S. 17), «Obrigkeitlicher Wein» (S. 159), «Silberhandlung» (S. 297). Auch in bezug auf das Sachregister ist eine gewisse Kritik nicht zu vermeiden: So sind zum Beispiel die Ausdrücke «Geheimer Rat», «Vennerkammer» oder «Gerichtsschreiber» nicht etwa unter diesen Stichwörtern zu finden, sondern unter dem Stichwort «Bern, Behörden». Unter jenem Stichwort aber sucht man sie wohl kaum. Ein chronologisches Verzeichnis der edierten Mandate und Polizeiordnungen wäre für den Benützer eine große Hilfe gewesen. Die Unterstellung unter die klassische Einteilung der schweizerischen Rechtsquellen in Stadt- und Landrechte zeigt sich auch in diesen Bänden als schwer durchführbar: Sind zum Beispiel die «Fischerordnung der Stände Bern, Fryburg und Solothurn» vom 30. Mai 1524 (S. 450ff.) oder die «Landstraße von Brugg nach Aarberg» vom 26. März 1716 (S. 560) wirklich Stadtrecht?

Wirtschaftshistorisch sehr wertvoll ist die Tabelle der Einnahmen der Stadt Bern 1375–1384 (S. 16), wie auch die ausführliche Einleitung und Regesten mit Literaturverzeichnis (zum Beispiel auf S. 588) sehr willkommen sind.

Die Mandate und Polizeiordnungen sind von der rechtshistorischen Forschung sehr lange vernachläßigt worden[4]. Dabei bilden sie sowohl für die Geschichte, die Wirtschafts- und die Rechtsgeschichte als auch für die Volkskunde eine Quelle von erstrangigem Wert. Es ist daher erfreulich, daß mit diesem neuesten Band der Rechtsquellen des Kantons Bern eine wichtige Lücke geschlossen worden ist.

Zürich *Theodor Bühler*

PAUL ZINSLI, *Walser Volkstum in der Schweiz, in Vorarlberg, Liechtenstein und Piemont. Erbe, Dasein, Wesen.* Frauenfeld und Stuttgart, Huber, 1968. 527 S., Farbtaf., Abb., Kart.

Die Literatur über die Walser, jene im Mittelalter in verschiedene Himmelsgegenden ausgewanderten Walliser und ihre Nachkommen, ist ins Uferlose angewachsen, so daß gegenwärtig eine Bibliographie zum Walsertum

[4] TH. BÜHLER, *Die Mandate der Basler Fürstbischöfe als volkskundliche Quelle:* Schweiz. Archiv für Volkskunde 64 (1968), H. 2.

bearbeitet wird. Es gibt kleinere Zusammenfassungen und solche einzelner Landschaften. Hans Kreis schrieb 1958 die bisher umfassendste Gesamtschau: «Die Walser» (2. Aufl. mit Nachwort und Literaturangaben von Paul Zinsli 1966). Das vorliegende Werk von Paul Zinsli bietet unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse nochmals eine Zusammenfassung aller Probleme des Walsertums, wobei Geschichte, Rechts- und Wirtschaftsfragen, Ethnologie, Linguistik, Volkskunde und naturwissenschaftliche Erkenntnisse erschöpfend dargestellt werden. Das Buch geht aber über den Rahmen einer kritischen Sichtung und Zusammenstellung der bisherigen Forschung hinaus, da es eigene Forschungsergebnisse, vielfältige eigene Aufnahmen des Verfassers und zahlreiche Exkursionsberichte von Studenten mitberücksichtigt. Das betrifft vor allem die linguistischen und volkskundlichen Partien des Werkes mit aufschlußreichen Flurnamenbelegen namentlich aus den ennetbirgischen Walserkolonien. Aber Zinsli vermag auch neue Gesichtspunkte zur Walserwanderung aufzuzeigen, so wenn er Belege bringt, daß Walser auch auf den Jurahöhen im Gebiet des untern Hauensteins, vereinzelt vom Solothurner Jura bis ins Baselbiet in der innern Schweiz und zuhinterst im tessinischen Malvagliatal (Blenio) anzutreffen sind.

Zinsli gibt zuerst einen reich belegten Überblick über die Walserwanderungen, die er als späte «Völkerwanderung» durch die Alpen bezeichnet. Dann spürt er dem gemeinsamen Walsererbe nach, das heißt, es wird die Frage nach dem «uralten Traditionsgut» gestellt, nach den Merkmalen des Walser Volkstums, nach dem, was die Walser Kolonisten noch als einstige Abkömmlinge aus dem Rhonetal erkennen läßt. Der Verfasser verneint im allgemeinen bis auf die jüngste Zeit der Wiederbelebung ein gemeinsames Herkunftsbewußtsein und urteilt auch negativ gegenüber einem einheitlichen und umfassenden Walsermerkmal nach somatischen Eigenarten und nach der rassischen Erscheinung; er urteilt zurückhaltend gegenüber den Übereinstimmungen von Familiennamen zwischen dem Wallis und den Kolonien. Wie Peter Liver und der Rezensent verneint Zinsli, daß Walser Recht Walliser Recht ist, wenn auch zuzugeben ist, daß sich Keime des Walser Rechts bereits im Rhonetal entwickelten. Ebenso vorsichtig werden die Zusammenhänge von Siedlungsform und Bauweise des Wallis und der Walsergebiete beurteilt, indem einzelne Erscheinungen, wie etwa der «Seelenbalggen», eher als bezeichnendes Eigengut bestimmter Walsergruppen statt als mitgebrachtes Rhonetalerbe angesehen werden. Wie ist es mit Sage und Brauch? Was man als «typische» Walsersagen ansah, die von der Rhoneheimat herkommen sollen, wird zu allgemeinem Sagengut, wobei sich aber doch im Gesamtbild walserischer Sagentradition das Spiegelbild eigengeprägter walserischer Menschlichkeit feststellen läßt und eine bedeutende Zahl von uraltalpinen Gebilden frühzeitlicher mythischer Phantasie. Sankt Theodul/Joder bleibt der «Walserheilige», wenn auch sein Kult sonst weit verbreitet ist. Ein dem Wallis und allen Walsern Gemeinsames im Bereich des fest- und werktäglichen Brauchtums aber vermag Zinsli nicht zu finden. Seine kritischen Ver-

gleiche verdienen alle Beachtung und man kann ihnen die Zustimmung nicht verwehren, vor allem nicht der Einsicht, daß Walserdasein wandlungsfähige Kolonistexistenz ist.

Ein eigentliches Walsererbgut aber gibt es: die Walsermundart, die der Verfasser in ihrer Eigenart, im eindrücklichen Beispiel der sprachlich gefährdeten ennetbirgischen Südtäler, im gemeinsam gebliebenen Rhonetalerbe, im Zeugnis der Flurnamen und im Sprachinhalt mit beigegebenen Mundartproben souverän behandelt und die ihn schließen läßt «Walsertum ist Sprachvolkstum». Welchen Bedrohungen diese Sprache ausgesetzt war, und welches die bewegenden Kräfte im Mundartleben sind, wird im umfangreichen Kapitel «Walserdasein im Wandel der Zeit» auf dem Hintergrund der örtlichen Vergangenheit glänzend geschildert. An Zinslis eindringlicher Analyse des walserischen Wesens schließt sich ein Überblick über die Leistung der Walser in ihrer Gesamtheit und in Einzelpersönlichkeiten auf den verschiedenen Gebieten staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, ein erstaunlich vielfältiges Bild, dessen Ausweitung in Einzelarbeiten man mit dem Verfasser wünscht.

Innsbruck *Louis Carlen*

JEAN DUNANT, *L'entreprise et l'Escalade de 1602. Essai de synthèse fondée sur leurs relations et études imprimées en français.* Genève, Imprimerie Nationale, 1966. In-8°, 72 p.

L'auteur de cette brochure le dit franchement dans son titre: il ne sait ni le latin ni les langues étrangères (d'ailleurs les relations et documents publiés et en français sur l'Escalade sont assez nombreux pour bâtir un récit nouveau). Il n'est pas historien non plus et le proclame crânement dès le début de son texte. Les historiens, il les regarde de haut: ce sont gens totalement dépourvus de sens militaire et n'osant jamais avancer un pied sans la caution d'un document. D'ailleurs ces historiens ont mal fait leur métier, qui était de préparer diligemment la voie aux faiseurs de synthèses experts en choses militaires; ils n'ont pas su découvrir dans les archives de Savoie les noms de tous les soldats que Charles-Emmanuel Ier a jetés dans son entreprise. Ils n'ont même pas eu l'idée d'écrire la vie de ce prince, sur lequel il n'y a que deux livres, écrits en italien, celui de Bergadani et celui de Manfroni, «l'un ayant été publié... en 1632 et l'autre en 1891» (p. 8). A-t-on idée?

Rassurons nos lecteurs. Le livre de Bergadani, tout d'abord, a paru en 1932 et non en 1632; d'autre part les travaux sur Charles-Emmanuel de Savoie sont nombreux, et il y a même quelques livres écrits en français où M. Dunant aurait pu découvrir que les Etats de Savoie n'étaient pas gouvernés de Bourg, Chambéry ni Annecy (p. 7), mais de Turin, et cela depuis un siècle environ; et qu'il est bien difficile de prétendre que «sans Genève, l'avenir de la Savoie était définitivement compromis», puisque les Etats de Savoie ont